

08.07.92

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen
Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst
(Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG)

Punkt 30 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b sind die Worte

"bei Gemeinden mit 10.000 und mehr Einwohnern und bei Gemeinde-
verbänden" zu streichen.

Begründung:

Wenn schon die Finanzplanungsstatistik, die auch die Haushaltsansätze aller Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) umfaßte, nicht beibehalten werden soll, muß auf die Einführung einer Abschneidegrenze bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern verzichtet werden. Die angestrebte Minderung des Erhebungsaufwands und die erwartete Verbesserung der Aktualität recht-

fertigen nicht einen Verzicht auf die Erhebung der Daten der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, womit der Informationswert der Statistik, insbesondere bei dem hohen Anteil von kleineren Gemeinden in jungen Bundesländern, erheblich vermindert würde. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß heute auch kleinere Gemeinden, teilweise zusammen mit anderen Gemeinden, über eine automatisierte Buchführung verfügen, so daß auf die bei der früheren Haushaltsansatzstatistik angewandte Abschneidegrenze verzichtet werden kann.